



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die  
Träger von Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn Fabian Kirsch  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz  
Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

**DER PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

26. Mai 2020

**RdSchr.-LJA Nr. 45/2020**



Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax  
Kita-Rundschreiben@lsjv.rlp.de    06131 967-500

## **Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs in Kindertagesstätten nach Veröffentlichung der Leitlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leitlinien des Kita-Tags der Spitzen zum eingeschränkten Regelbetrieb in einem Alltag mit Corona sind veröffentlicht. Dort finden sich wesentliche Regelungen zu einem weiteren Schritt hin zur Normalität aus einer Situation heraus, die am 16. März 2020 mit der generellen Schließung der Kindertagesstätten begann. Seit diesem Tag findet dort kein Regelbetrieb mehr statt. Die normale Betreuung der Kinder ist eingestellt. Mithilfe aller Beteiligten in und um die Kitas konnte die Zeit gut gemeistert werden. Dafür möchte ich Ihnen meinen herzlichen Dank aussprechen.

Für alle diejenigen, die in den Kitas arbeiten und für die Familien ist diese Zeit eine große Herausforderung. Damit die Rückkehr zur Normalität gut gestaltet werden kann, haben alle Kita-Spitzen die Leitlinien zur Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona gemeinsam gestaltet. In der Achten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (8. CoBeLVO) sind dazu Regelungen enthalten.

Auf dem Weg hin zur Normalität soll Ihnen dieses Rundschreiben eine weitere Unterstützung bieten und Fragen, die an mein Haus herangetragen wurden, beantworten. Spätestens ab dem 8. Juni 2020 sollen alle Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz folgenden Grundsätze gelten:

- Jedes Kind, das bereits über einen Betreuungsvertrag verfügt, erhält bis zu den Sommerferien Zugang zu einem pädagogischen Angebot in seiner Kindertageseinrichtung. Das bedeutet, dass alle Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz dann eine solche eingeschränkte Regelbetreuung anbieten.



- Die Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sollen spätestens Anfang Juni in die Kita zurückkommen, um so ihre Kindergarten Zeit gut abschließen zu können.
- Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 SGB VIII oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren, § 13 Abs. 2 letzter Satz, 8. CoBeLVO. Sofern die Nachfrage nach Betreuungsplätzen das Angebot übersteigt, sollen vorhandene Plätze vorrangig Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern zur Verfügung gestellt werden, die auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Dabei sollte der notwendige Betreuungsumfang der Eltern Berücksichtigung finden.
- Grundsätzlich sollen Kinder entsprechend den freiwerdenden Platzkapazitäten neu aufgenommen werden. Wenn allerdings der Träger vor Ort, in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen Bedarf für eine Ausweitung einer Betreuung entsprechend der Vorschrift in der Corona-Bekämpfungsverordnung, § 13 Abs. 2 letzter Satz 8. CoBeLVO, sieht, so kann eine Neuaufnahme grundsätzlich in diesem Zusammenhang und Rahmen erfolgen. Die Entscheidung, ob ein solcher Anspruch gegeben ist, trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesamt als Betriebserlaubnisbehörde, trägt diese Entscheidung mit. Auch wenn eine Eingewöhnung, so wie sie bisher üblich war, nun nicht möglich sein wird, muss sichergestellt sein, dass das Kind sich in der Kindertagesstätte wohl fühlt. Dabei ist wichtig, dass die zeitliche Eingewöhnung gemeinsam mit Bezugserzieherin und Eltern mit Blick auf das Kind umgesetzt wird.

Damit das alles gut gelingen kann, müssen die Betreuungskapazitäten erweitert werden. In den Betreuungssettings können nun bis zu 15 Kinder betreut werden. Werden in einem dieser Betreuungssettings überwiegend Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut, so soll die Zahl der betreuten Kinder zehn nicht übersteigen. Wie bisher – noch befinden wir uns in einem Alltag mit Corona – sollte darauf geachtet werden, die Durchmischung der Betreuungssettings möglichst zu vermeiden und die



Kontakte der Kinder außerhalb dieser Betreuungssettings so gering wie möglich zu halten.

Die Rahmenbedingungen in der jeweiligen Kita geben dabei vor, was an Betreuung möglich ist. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder und die Bedarfe der Eltern zu berücksichtigen. Das Wohl der Kinder muss immer Maßstab für die Gestaltung des Kita-Alltags auch in Zeiten von Corona sein.

Für die praktische Umsetzung dieser Leitlinien möchten wir Ihnen einige Anhaltspunkte geben:

- Damit die Träger der Einrichtungen und auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen können, wie der eingeschränkte Regelbetrieb gestaltet wird, ist es notwendig zu wissen, in welchem zeitlichen Umfang eine Betreuung benötigt wird. Dabei wird an die Verantwortung der Eltern und sorgeberechtigten Personen appelliert, abzuwägen, was an Betreuungsumfang für die Kinder und die Familie notwendig ist und wo Einschränkungen möglich sind. Wenn alle Familien solidarisch zusammenstehen, wird es gelingen, die Betreuung auch jetzt schon möglichst vielen Familien zu kommen zu lassen. Wie in den Leitlinien dargestellt, ist die jeweilige Elternvertretung in die konzeptionelle und organisatorische Umsetzung und auch die Kommunikation gegenüber den Eltern mit einzubeziehen.
- Die Neuaufnahme von Kindern und deren Eingewöhnung ist in den Leitlinien geregelt: Sobald Plätze frei werden, können Neuaufnahmen wieder erfolgen. Benötigten Familien aus Gründen, wie sie in der achten Corona Bekämpfungsverordnung aufgezählt sind, jedoch jetzt schon einen Platz in einer Kindertagesstätte, in der das Kind bisher noch nicht betreut wurde, so wird dringend dafür geworben, dies – in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – zu ermöglichen.
- Wesentlich für die Gestaltung der Betreuungssettings und das Gelingen der Betreuung sind die Menschen, die in der Kindertagesstätte tätig sind. Der Träger als Arbeitgeber ist dafür verantwortlich zu planen, welches Personal in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Art und Weise eingesetzt werden kann. Dabei kann eine Person in mehreren festgelegten Betreuungssettings eingesetzt werden. So ist ein Einsatz zum Beispiel in einem Betreuungssettings vormittags



und in einem anderen nachmittags denkbar. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Gruppenszusammensetzungen möglichst dieselben sind. Sollen in einer Kindertagesstätte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen ihrer Ausbildung eingesetzt werden, so ist auch das zulässig. Dies gilt insbesondere für Kräfte, die die verkürzte Teilzeitausbildung absolvieren. Es gilt aber auch für Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung zwingend notwendig ein Praktikum in der Kindertagesstätte ableisten müssen. So zum Beispiel Schulpraktikanten in der Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten oder zur Erzieherin oder zum Erzieher sowie Studierende.

Auf eine besondere Gefährdung von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss Rücksicht genommen werden. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber ist in solchen Fällen das übliche Vorgehen. Gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsarzt können die Einsatzmöglichkeiten besprochen werden. Eine Beratung der Kindertagesstätte durch entsprechende medizinische Fachkräfte kann auch hilfreich sein, um Ängste und Sorgen sowohl der Beschäftigten als auch der Eltern und sorgeberechtigten Personen zu mindern. Eine solche Vorgehensweise gibt auch dem Träger der Kindertagesstätte Sicherheit in Bezug auf die Personalkostenförderung. Kann Personal nur eingeschränkt oder eventuell gar nicht in der Kindertagesstätte eingesetzt werden und es liegt ein ärztliches Attest und/oder eine entsprechende betriebsärztliche Gefährdungseinschätzung vor, so sind diese Voraussetzungen für die Personalkostenförderung von Seiten des Landes gesichert.

- Reichen die Räumlichkeiten, die in einer Kindertagesstätte vorhanden sind, nicht aus, um den eingeschränkten Regelbetrieb für die Familien zur Verfügung zu stellen, können auch andere Räumlichkeiten dafür genutzt werden. In diesen Fällen hat der Träger der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuklären, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind. Wird das von Seiten der zuständigen Fachbehörden befürwortet, so ist die Mitteilung des Trägers der Einrichtung, darüber an die Betriebserlaubnisbehörde, ggfs. per Mail, ausreichend. In dieser besonderen Phase wird auf die Vorlage der Nachweise gegenüber dem Landesamt verzichtet. Auch eine Änderung der Betriebserlaubnis ist für die Zeit bis zum Übergang in den Regelbetrieb nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Platzkapazität insgesamt die Anzahl der in der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze nicht übersteigt. D. h., die



Plätze, die in der gültigen Betriebserlaubnis enthalten sind, können angeboten werden.

- In den Leitlinien ist darauf hingewiesen, dass während der Sommerferien den Familien, die dies benötigen eine Betreuung angeboten werden soll. Dabei kann diese Betreuung einrichtungsübergreifend gestaltet werden. Dabei ist jedoch auf eine möglich hohe Konstanz der Kontakte für diese begrenzte Zeit zu achten. Beschäftigte und Kinder sollen sich dabei möglichst in derselben Zusammensetzung treffen.

Bei Fragen dazu, wie in konkreten Fällen die Ausgestaltung dieses eingeschränkten Regelbetriebs in den Kitas umzusetzen ist, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Landesamtes gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, dass gemeinsam mit allen Beteiligten eine gute Gestaltung dieser Betreuung der Kinder in den Kitas gelingt.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek